

Förderverein des  
**HANDBALL CLUB e.V. MAINZ-GONSENHEIM e.V.**

c/o Christian Müller · Heinrich-Freber-Str. 7 · 55120 Mainz  
AG Mainz VR 40214



Eintrittserklärungen bitte an  
Marlene Kiefer · Budenheimer Str. 37 · 55124 Mainz

**EINTRITTS - ERKLÄRUNG**

Ich beantrage hiermit die Mitgliedschaft im Förderverein des HCG

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, Geburtsort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr. (privat, handy) \_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_

als

- Mitglied (natürliche Person): 6 Euro pro Monat.  
 Mitglied des HCG: 1,25 Euro pro Monat. Endet die Mitgliedschaft im HCG, erhöht sich der Beitrag auf 6 Euro pro Monat  
 Mitglied (Firma, juristische Person): 9 Euro pro Monat.

Datum, eigenhändige Unterschrift - bei Jugendlichen des/der Sorgeberechtigte/n.

DIE EINTRITTSERKLÄRUNG IST NUR GÜLTIG ZUSAMMEN MIT DER EINZUGSERMÄCHTIGUNG.

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift:

Ich bin damit einverstanden, dass bis auf Widerruf (z.B. schriftliche Austrittserklärung) mein Beitrag zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen (Anfangsbeitrag für das Restjahr sofort, dann jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres den Jahresbeitrag) zu Lasten meines u. g. Kontos eingezogen wird.

Bank / Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN:

□□□□ □□□□ □□□□ □□□□ □□□□ □□

Die IBAN ist zur besseren Übersicht in 4er Blöcke geteilt. Die IBAN hat in DE 22 Stellen

BIC:

□□□□□□□□□□□□

Kontoinhaber|in

Ort, Datum

Unterschrift des|der Kontoinhabers|in

Bankverbindung

**VR – Bank Mainz**

Niederlassung der Volksbank Alzey–Worms eG  
BIC: GENODE61AZY  
IBAN: DE85 5509 1200 0085 6045 03



**VR-Bank Mainz**

Niederlassung der Volksbank Alzey-Worms eG

# Satzung des „Förderverein des Handball-Club e.V. Mainz-Gonsenheim e.V.

(im folgenden Text Förderverein des HCG genannt)

## § 1 Name des Vereins

Der am 29. August 2007 in Mainz-Gonsenheim gegründete Verein führt den Namen „Förderverein des Handball-Club e.V. Mainz-Gonsenheim i.Gr.“, Kurzfassung: „Förderverein des HCG“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

## § 2 Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Mainz, Stadtbezirk Gonsenheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports des Handball-Club e.V. Mainz-Gonsenheim, insbesondere die Förderung des Jugendsports zur Sicherung der Zukunft des Handballsports in Mainz-Gonsenheim.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Mit der Zustimmung gesetzlicher Vertreter zur Mitgliedschaft nicht voll geschäftsfähiger verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Kündigung an den Vereinsvorstand oder durch Ausschluss des Vereins. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen möglich.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden.

## § 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung, Vorstand, Kassenprüfer.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Es findet regelmäßig im 2. Quartal des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch schriftliche Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

4. Jedes Vereinsmitglied kann bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und
- Wahl der Kassenprüfer

6. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen nicht. Jedes Mitglied (bei natürlichen Personen ab Volljährigkeit) hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Bei Personalentscheidungen gilt die einfache Mehrheit.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Abwesende Mitglieder können in ein Vorstandsamt gewählt werden, wenn die Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## § 9 Vorstand, Vertretungsmacht

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und Beisitzern. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen. Neben

der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung rechnet.

3. Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss. Für Geschäfte, die den Verein mit einem Wert von über 5.000 Euro belasten, ist ebenfalls ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren in alternierendem Wahlrhythmus gewählt (1. Vorsitzender und Kassenwart in ungeraden Jahren, 2. Vorsitzender und Schriftführer in geraden Jahren, Beisitzer jeweils einer pro Jahr.). Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Das Amt endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Vorstandsmitglieder des HCG können während ihrer Amtszeit nicht in den Vorstand gewählt werden. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des HCG hat das Recht an den Vorstandssitzungen des Fördervereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Für die Einberufung der Vorstandssitzung bedarf es nicht der Einhaltung einer besonderen Ladeform.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des 2. Vorsitzenden.

7. Die Zuständigkeiten und der Geschäftsablauf sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

8. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und muss bei der nächsten Sitzung vom Vorstand genehmigt werden.

## § 10 Zuwendungen an Personen

1. Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 11 Kassenprüfer

1. Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

2. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Kassenwartes zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, die Buchführung und aller sonstigen Bücher und Unterlagen aller Vereinsgremien zu nehmen und Auskünfte über Vermögensverwaltung sowie Rechnungsführung zu verlangen.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Eine Vereinsauflösung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sofern nicht genügend Mitglieder anwesend sind, ist eine erneute Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss zur Vereinsauflösung bedarf der Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den HCG, der das übernommene Vermögen unmittelbar und für steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf.

Mainz, 29.08.2007 (in der Fassung vom 08.07.2015)

**Beitragsordnung des „Förderverein des Handball-Club e.V. Mainz-Gonsenheim e.V.“**

## § 1 Mitglieder

1. Mitglieder (natürliche Personen): 6,00 Euro pro Monat

2. Mitglieder des HCG: 1,25 Euro pro Monat

3. Mitglieder (Firmen, juristische Personen): 9,00 Euro pro Monat

## § 2 Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Die Zahlung der Beiträge erfolgt per Lastschrift mit Beginn der Mitgliedschaft anteilig für das Eintrittsjahr (z. B. Eintritt am 15.7., einzuziehen sind Juli – Dez., also 6 Monatsbeiträge). Die Folgebeiträge werden 1/1 jährlich im Januar eines jeden Jahres eingezogen.

Mainz, den 29.08.2007

**Bankverbindung ab 01.01.2015: VR – Bank Mainz**

Niederlassung der Volksbank Alzey–Worms eG

IBAN: DE85 550 912 0000 8560 4503 - BIC: GENODE61AZY